

Newsletter – September 2014 Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

"Jedes Ding, das wir sehen, verbirgt ein anderes.", so der der Maler René Magritte. Daher helfen Rechtsanwälte gerne beim regelmäßigen Ausmisten. Unser Newsletter liefert herzu einige Anregungen. Wir wünschen eine anregende Lektüre!

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat für die Pflegebranche Neuigkeiten zum "alten" **Mindestlohn in der Pflegebranche**. Es hat in einem Beschluss vom 22.07.2014 (Az. 1 ABR 96/12) entschieden, dass in der Pflegebranche die gesetzliche Fälligkeitsregelung des § 3 Absatz 1 Satz 1 PflegeArbbV das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei Fragen der Zeit der Auszahlung der Arbeitsentgelte nach § 87 Absatz 1 Nummer 4 BetrVG für das den Pflegekräften zu zahlende Mindestentgelt sperrt.

Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats wird durch den Gesetzesvorbehalt in § 87 Absatz 1 Eingangshalbs. BetrVG ausgeschlossen, soweit es um die Festlegung eines Zeitpunkts für die Überweisung desjenigen Arbeitsentgelts geht, das Mindestentgelt iSv. § 2 Absatz 1 PflegeArbbV ist.

Nach § 87 Abs. 1 Eingangshalbs. BetrVG hat der Betriebsrat zwar nicht nach § 87 Absatz 1 BetrVG mitzubestimmen, soweit die betreffende Angelegenheit gesetzlich geregelt ist. Das beruht auf der Erwägung, dass für die Erreichung des Mitbestimmungszwecks kein Raum mehr verbleibt, wenn eine den Arbeitgeber bindende und abschließende gesetzliche Vorschrift vorliegt. Wird der Mitbestimmungsgegenstand durch diese inhaltlich und abschließend geregelt, fehlt es an einer Ausgestaltungsmöglichkeit durch die Betriebsparteien. Verbleibt dem Arbeitgeber dagegen trotz der bestehenden normativen Regelung ein Gestaltungsspielraum, ist ein darauf bezogenes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats eröffnet.

Gesetz im Sinne des § 87 Absatz 1 Eingangshalbs. BetrVG ist jedes förmliche oder materielle Gesetz, soweit es sich um eine zwingende Regelung handelt. Eine



zwingende Regelung liegt auch dann vor, wenn von einer bestehenden gesetzlichen Regelung nur nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden kann. Die PflegeArbbV stellt ein Gesetz in diesem Sinne dar.

Das Bundesarbeitsgericht ist somit voll auf der Linie von **Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte**. Bereits im Jahr 2011 haben wir den Beschluss erstritten, dass der Betriebsrat eines Alten- und Pflegeheims kein Mitbestimmungsrecht bei der Anwendung und Einführung des Mindestlohns in der Pflegebranche hat (ArbG Kassel, Beschluss vom 06.04.2011, 4 BV 4/10). Diesen Beschluss finden Sie im Newsroom auf unserer Website.

Wirtschaftsrecht:



Für **Prokuristen** in Unternehmen stellt sich immer wieder die Frage, wie weit ihre Vertretungsmacht reicht. Entscheidend ist dabei, ob es sich bei dem in Frage stehenden Vorgang um eine sogenannte **Grundlagenentscheidung** handelt. Zwar umfasst der Umfang einer wirksam erteilten Prokura alle Arten gerichtlicher und außergerichtlicher Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt (§ 49 Absatz 1 HGB). Sie bezieht sich aber nicht auf Rechtshandlungen, die Grundlagengeschäfte darstellen, d.h. auf Geschäfte, die sich auf die rechtliche Grundlage des kaufmännischen Unternehmens beziehen. Die Prokura ist eine Vertretungsmacht für Verkehrsgeschäfte und umfasst nicht das Organisationsrecht des Unternehmens.

Dies hat das OLG Karlsruhe aktuell noch einmal in seiner Entscheidung vom 07.08.2014 (Az. 11 Wx 17/14) herausgestellt. In der Sache ging es um die Anmeldung der inländischen Geschäftsanschrift einer GmbH zum Handelsregister, die von einem Prokuristen vorgenommen worden ist. Dies ist nicht möglich. Gemäß § 8 Absatz 4 Nummer 1 GmbHG hat der Geschäftsführer die Geschäftsanschrift der GmbH zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ändert sich die Geschäftsanschrift später, folgt die Pflicht zur Anmeldung aus § 31 Absatz 1 HGB. Die Form der Anmeldung und deren formelle Voraussetzungen richten sich nach § 12 HGB. Aus § 12 Absatz 1 Satz 2 HGB, §§ 10, 378 FamFG folgt, dass grundsätzlich die Anmeldung zum Handelsregister durch einen Bevollmächtigten möglich ist. Entscheidend ist aber, dass die Vertretungsmacht derartige Handlungen erfasst. Die Prokura umfasst aber nicht die Vertretungsmacht



zur Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift beim Handelsregister.

Die im Register geführte Geschäftsanschrift ist für die Gesellschaft von weitreichender organisatorischer Bedeutung und ihre Anmeldung betrifft daher ein Grundlagengeschäft, für das dem Prokuristen die Befugnis fehlt.

Pflegerecht:



Das Bundessozialgericht hat sich in seinem Beschluss vom 02.07.2014 zu den Voraussetzungen eines **Vertrags zur integrierten Versorgung** (Az. B 6 KA 16/14 B) geäußert.

Wie fast immer stritten die Beteiligten um Geld. Es ging um den Einbehalt von Gesamtvergütungsanteilen für die Finanzierung eines Vertrags zur integrierten Versorgung.

Die beklagte Ersatzkasse schloss mit einem Verein einen zum 01.10.2004 in Kraft getretenen "Vertrag über eine integrierte Versorgung nach § 140 a SGB V für Versicherte zur Verbesserung der Versorgung von Patienten mit Chronisch obstruktiver Bronchitis und Lungengemphysem (COPD)". Die Ersatzkasse in allen drei Instanzen verloren.

Das Bundessozialgericht hat noch einmal klargestellt, dass der Umfang der Versorgung nach dem Integrationsvertrag gemäß § 140 a SGB V den Umfang der Regelversorgung überschreiten muss. Insbesondere muss für die Wirksamkeit dieses Vertrages zur integrierten Versorgung eine Leistung, die bislang Gegenstand der vertragsärztlichen Versorgung waren, ersetzt werden. Danach darf ein Vertrag für eine integrierte Versorgung nicht im Wesentlichen auf die vertragsärztliche Regelversorgung aufsetzen, sondern muss die Regelversorgung zumindest überwiegend ersetzen.



Notarrecht:



Bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundeigentum in der Familie ist der Anfall von Schenkungssteuer ein wichtiges Thema. Der Bundesfinanzhof hat jüngst eine interessante Entscheidung hierzu getroffen (Urteil vom 18.07.2013, II R 37/11). Die Entscheidung betraf den Fall, dass ein Elternteil ein Grundstück schenkweise auf ein Kind übertragen hat. Das bedachte Kind hat unmittelbar im Anschluss an die ausgeführte Schenkung einen Miteigentumsanteil an seinen Ehegatten weitergeschenkt. Die Finanzbehörden haben darin eine Zuwendung des Elternteils an das Schwiegerkind gesehen, für welche Schenkungssteuer anfällt. Der Bundesfinanzhof hat dies nun verneint und festgestellt, dass eine solche Weiterschenkung keine Zuwendung an das Schwiegerkind darstellt, solange sich das bedachte Kind den Eltern gegenüber nicht zur Weiterschenkung verpflichtet hat, sondern diese aus eigenem Entschluss vornimmt.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Es gibt Streit um das "Adler-Symbol" des DFB. Der Deutsche Fußballbund e.V. (DFB) verwendet seit den 1920er Jahren in seinem Verbandslogo einen Adler. Das DFB-Logo ist als deutsche und als europäische Marke geschützt. Eine deutsche Einzelhandelskette hatte anlässlich der Fußballweltmeisterschaft 2014 in Brasilien Auto-Fußmatten und Fußball-Fanbekleidung angeboten, die mit einem Adler-Symbol und teilweise mit den Wortzusätzen Deutschland versehen waren. Hiergegen hatte der DFB zunächst eine einstweilige Verfügung erwirkt, wogegen die Beklagte Widerspruch eingelegt hat. Das LG München I hat aktuell entschieden, dass es der Beklagten verboten bleibt, Zeichen zu verwenden, die Ähnlichkeit mit dem Verbandslogo des DFB aufweisen (Urteil vom 07.08.2014, 11 HKO 10510/14).



Zwischen den Parteien war insbesondere streitig, ob das in der Klagemarke wiedergegebene Adler-Symbol überhaupt markenrechtlichen Schutz genießt. Laut MarkenG darf ein Zeichen nämlich nicht als Marke eingetragen werden, wenn es ein staatliches Hoheitszeichen - also etwa den **Bundesadler** - enthält bzw. nachahmt (§ 8 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 4 MarkenG). Dem Landgericht bleibt es aber verwehrt, zu prüfen, ob das die Klagemarke prägende Adler-Symbol eine Nachahmung des Bundesadlers enthält. Ob die Marke zu Recht eingetragen ist, kann nur in einem förmlichen Löschungsverfahren vor dem zuständigen Markenamt geprüft werden. Insofern ist das Landgericht an den Bestand der Markeneintragung gebunden.

Wenn das Adler-Symbol der Klagemarke eine Nachahmung des Bundesadlers darstellen sollte, hätte das Bundespatent- und Markenamt die Marke bereits aus diesem Grunde - unabhängig von allen weiteren Bestandteilen - nicht eintragen dürfen. Infolgedessen ist das Gericht zunächst einmal an die Feststellung gebunden, dass es sich bei dem Adler-Symbol der Klagemarke gerade nicht um eine Nachahmung eines bundesdeutschen Hoheitszeichens handelt.

Nachdem eine deutliche bildliche Ähnlichkeit zwischen den von der Beklagten verwendeten Zeichen und der Klagemarke anzunehmen war, konnte im Ergebnis eine Verletzung der klägerischen Markenrechte bejaht werden. Die Zulässigkeit des markenrechtlichen Schutzes muss nun im Löschungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt geprüft werden.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pflegerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-,



Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum "in der Mitte der Metropole Ruhr", dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte Hellweg 2 44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0 Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de